

Sperrfrist für alle Medien
Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung

Beantwortung

Interpellation "Nebenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern des Stadtrates"

Am 6. Juli 2023 reichte Gemeinderat Ruedi Herzog namens der Fraktion SP/GEW/JUSO mit acht Mitunterzeichnenden die Interpellation "Nebenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern des Stadtrates" ein (Beilage 1). Diese wurde am 5. Oktober 2023 begründet (Beilage 2).

Die Interpellation befasst sich insbesondere mit der Frage, was der Stadtrat unter "Nebenamtlichen Tätigkeiten" versteht und wie die Regelungen bezüglich Sitzungsgeldern und Entschädigungen aussehen.

Einleitung

Bei der Beurteilung der nachstehenden Fragen kommen folgende Reglementsbestimmungen zur Anwendung:

Art. 63 Gemeindeordnung (GO)

Dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und den vollamtlichen Mitgliedern des Stadtrats ist eine nebenamtliche Berufstätigkeit nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung des Gemeinderats gestattet.

Art. 9 Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten

Die Mitglieder des Stadtrats beziehen keine Sitzungsgelder und Entschädigungen für Delegationen und für die Teilnahme an Veranstaltungen.

Art. 10 Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten

Entschädigungen für Tätigkeiten zu Gunsten Dritter, die von Amtes wegen vorzunehmen sind, beispielsweise für die Ausübung von Verwaltungsrats- oder Delegiertenmandaten, sind der Stadt abzuliefern.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1 Erachtet der Stadtrat sämtliche Nebentätigkeiten, die einen hohen Arbeitsaufwand mit sich bringen und/oder zu erheblichen Abwesenheiten während der üblichen Präsenzzeiten führen, als Tätigkeiten im Sinne von Art. 63 der GO?
Eine Berufstätigkeit (inkl. nebenamtliche Berufstätigkeit) besteht dann, wenn mit dieser Arbeit der Lebensunterhalt oder ein Teil des Lebensunterhalts durch eine Lohnzahlung bestritten werden kann. Zudem ist zu unterscheiden, ob das Stadtratsmitglied

vollamtlich (Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident) oder in Teilzeit (übrige Mitglieder Stadtrat) tätig ist. Ein Teilzeit-Stadtratsmitglied kann weiterhin einer 40 % Berufstätigkeit nachgehen und dafür einen Lohn erhalten. Beim vollamtlichen Stadtpräsidium ist dies ausgeschlossen bzw. müsste durch den Gemeinderat bewilligt werden.

In der Interpellation wird auf zwei politische Ämter verwiesen (Kantonsrat und Nationalrat). Der zeitliche Aufwand für diese politischen Ämter ist sehr unterschiedlich. Aufgrund des Umfangs, der zeitlichen Belastung und der Entschädigung muss bei einem Nationalrats- oder Ständeratsmandat von einer Berufstätigkeit ausgegangen werden. Der Stadtrat ist der Meinung, dass eine Kandidatur für ein Mandat im Bundesparlament der Zustimmung des Gemeinderats bedarf. Beim Kantonsrat ist der zeitliche Aufwand mit ein bis zwei Tagen pro Monat überschaubarer (Sitzung Kantonsrat zwei Halbtage pro Monat, zusätzlich Kommissionssitzungen nach Bedarf, Vorbereitung). Zudem profitieren Politische Gemeinden, wenn Exekutivmitglieder ihre Städte und Gemeinden im Kantonsrat vertreten und ihre Anliegen einbringen können.

Nebst der GO grenzt auch die Eidgenössische Personalrekurskommission (PRK) öffentliche Ämter von Nebenbeschäftigungen ab: Der Milizgedanke fällt weg oder tritt zumindest stark in den Hintergrund, wenn das öffentliche Amt als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (voll- oder teilzeitlich) ausgestaltet ist und die Entschädigung eine entsprechende Höhe erreicht. In einem solchen Fall lässt sich die Annahme eines öffentlichen Amtes nicht mehr rechtfertigen. In einem konkreten Fall ging es um eine Entschädigung von CHF 138'320.–.

Auch mit Verweis auf einen Bundesgerichtsentscheid (Bger. 9C_469/2021) ist nicht ausgeschlossen, dass auch ein öffentliches Mandat (im vorliegenden Fall ein Parlamentsmandat im Nationalrat) unter (den Begriff der) Berufstätigkeit fallen kann.

Als Stadtratsmitglied ist man sich bewusst, dass keine "normalen" Arbeitszeiten bestehen. Sitzungen, Veranstaltungen, Aktenstudium usw. finden vielfach an Abenden oder Wochenenden statt. Abgrenzungen zwischen Stadtratsamt, politischem Amt oder Berufstätigkeit sind nicht immer klar und einfach zu differenzieren und muss(t)en im Einzelfall beurteilt werden. Im Vordergrund steht jedoch das Wohl der Stadt und ihrer Einwohnerinnen und Einwohnern.

St. Galler Kommentar zu Art. 27 BV

Im allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch ist mit einer "Berufstätigkeit" in aller Regel eine privatwirtschaftliche Erwerbstätigkeit (und nicht die Ausübung eines öffentlichen Amtes) gemeint.

Definition "Öffentliches Amt", Eidg. Personalamt

Ein öffentliches Amt bekleidet, wer Mitglied einer (legislativen, exekutiven oder judikativen) Behörde ist oder für eine öffentlich-rechtliche Anstalt von Bund, Kanton, Gemeinde, für eine öffentliche Schule oder eine öffentlich-rechtlich anerkannte Kirche Aufgaben erfüllt, die im öffentlichen Recht begründet sind (hoheitliche Aufgaben). ... Mit der Zulassung von öffentlichen Ämtern soll die Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Milizsystem ermöglicht werden. Miliztätigkeit zeichnet sich dadurch aus, dass sie

neben- oder ehrenamtlich mit einer auf die Neben- oder Ehrenamtlichkeit zugeschnittenen Entschädigung (auch unentgeltlich) ausgeübt wird. Keine Miliztätigkeit liegt vor, wenn öffentliche Aufgaben im Rahmen eines voll- oder teilzeitlichen öffentlichen Dienstverhältnisses erfüllt werden.

Definition "Nebenbeschäftigung", Eidg. Personalamt

Als Nebenbeschäftigung ... gilt jede neben dem Arbeitsverhältnis mit einer Verwaltungseinheit ... entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübte Tätigkeit, die im Anstellungs-, im Auftragsverhältnis oder als selbständig erwerbende Person ausgeübt wird.

2 Welche diesbezüglichen Regelungen kämen zur Anwendung bei Stadträt:innen im Teilamt?

Siehe vorstehende Antwort.

3 Welche Regelungen betreffend Sitzungsgeldern und Entschädigungen kämen zur Anwendung im Falle von Tätigkeiten, die ausserhalb der in Art. 9 und 10 des entsprechenden Reglements geregelten Fälle (Delegationen und Tätigkeiten zu Gunsten Dritter von Amtes wegen) liegen?

Die heutige Handhabung in der Stadt Kreuzlingen sieht vor, dass Entschädigungen für politische Ämter oder Einsitze in Verbänden oder Organisationen bei vollamtlichen Personen an die Stadt abzuliefern sind. Die Entschädigung für ein allfälliges Kantonsratsmandat oder beispielsweise das VTG-Präsidium (pauschal CHF 6'000.-) des Stadtpräsidenten fliessen demnach in die Stadtkasse. Anders sieht es bei den Teilzeit-Stadtratsmitgliedern aus: Sie behalten ihre Entschädigungen.

Sollte der Gemeinderat für ein Stadtratsmitglied die Zustimmung für ein National- oder Ständeratsmandat erteilen, müsste die Entschädigungsfrage im Einzelfall geregelt werden.

Kreuzlingen, 19. Dezember 2023

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

Beilagen

1. Interpellation
2. Begründung

Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien



Kreuzlingen, 03. Juli 2023

Interpellation „Nebenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern des Stadtrates“

In den vergangenen Monaten sind im Zusammenhang mit den nationalen Wahlen vom Herbst 2023 an verschiedenen Orten sehr kontroverse Diskussionen geführt worden, ob kommunale Exekutivmitglieder Mandate in der kantonalen oder nationalen Legislative anstreben und übernehmen sollen oder dürfen. Die diesbezüglichen Meinungen gehen weit auseinander.

Die Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen legt in Art. 63 folgendes fest:

„Dem Stadtpräsidenten oder der Stadtpräsidentin und den vollamtlichen Mitgliedern des Stadtrates ist eine nebenamtliche Berufstätigkeit nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung des Gemeinderates gestattet.“

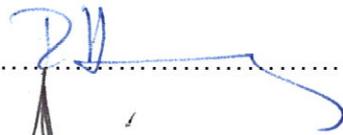
Diese Regelung ist wenig präzise. Insbesondere stellt sich die Frage, was gemeint ist mit einer „nebenamtlichen Berufstätigkeit“. Ist beispielsweise ein Kantonsrats- oder Nationalratsmandat eine „Berufstätigkeit“? Ein solches Amt beansprucht ja sicher mehr Zeit als beispielsweise ein 10%-Pensum im angestammten Beruf eines Stadtrates.

Entscheidender Faktor und Grund für die Regelung in der GO ist wohl die Überlegung, dass ein Stadtpräsident/eine Stadtpräsidentin bzw. ein Stadtratsmitglied in genügendem Masse Zeit für sein/ihr Mandat bei der Stadt Kreuzlingen zur Verfügung stellen kann.

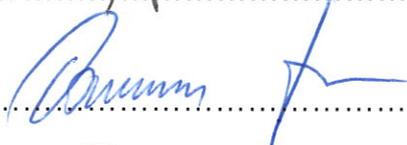
Die Frage allfälliger Entschädigungen ist im Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten geregelt. Die Regelung beschränkt sich allerdings darauf, dass keine Entschädigungen für Delegationen ausgerichtet werden und allfällige Entschädigungen für Tätigkeiten (von Amtes wegen) zu Gunsten Dritter (z.B. Verwaltungsratsmandate) abzuliefern sind. Auch hier fehlen Regelungen zu Sitzungsgeldern etc. beispielsweise aus der Tätigkeit in anderen politischen Behörden.

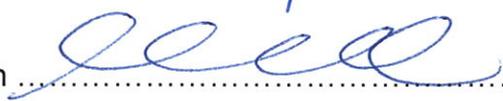
In diesem Zusammenhang werden dem Stadtrat folgende Fragen unterbreitet:

1. Erachtet der Stadtrat sämtliche Nebentätigkeiten, die einen hohen Arbeitsaufwand mit sich bringen und/oder zu erheblichen Abwesenheiten während der üblichen Präsenzzeiten führen, als Tätigkeiten im Sinne von Art. 63 der GO?
2. Welche diesbezüglichen Regelungen kämen zur Anwendung bei Stadträt:innen im Teilamt?
3. Welche Regelungen betreffend Sitzungsgeldern und Entschädigungen kämen zur Anwendung im Falle von Tätigkeiten, die ausserhalb der in Art. 9 und 10 des entsprechenden Reglements geregelten Fälle (Delegationen und Tätigkeiten zu Gunsten Dritter von Amtes wegen) liegen?

GR Ruedi Herzog 

GR Andreas Hebeisen

GR Osman Dogru 

GR Addisa Hebeisen 

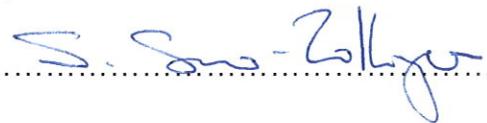
GR Fabienne Herzog 

GR Cyrill Huber

GR Charis Kuntzemüller 

GR Elina Müller 

GR Kathrin Wittgen 

GR Sarah Sawo Zollinger 

Auszug aus dem Wortprotokoll 4. Sitzung des Gemeinderats Kreuzlingen der Amtsperiode 2023/2027
22. Legislaturperiode

Donnerstag, 5. Oktober 2023, 19.00 Uhr
im Rathaussaal

Traktandum

9. Interpellation Nebenamtliche Tätigkeiten von Mitgliedern des Stadtrates / Begründung

GR R. Herzog: Immer wieder und vor allem natürlich vor Parlamentswahlen taucht die Frage von Ämterkumulation auf. In letzter Zeit sind mehrere Fälle aufgetaucht. Vor allem in Amriswil und Frauenfeld hat das einiges an Wellen aufgeworfen, wo es darum ging, ob Kandidierende oder im Amt sitzende Exekutivmitglieder auch für weitere Ämter kandidieren können sollen. Es entbrennt jeweils eine sehr kontroverse Diskussion, die sich im Wesentlichen um zwei Hauptargumente dreht. Nämlich einerseits zugunsten eines Mehrfachmandats wird argumentiert, dass so ein Mandat auf kantonaler oder nationaler Ebene auch für die Stadt von Vorteil sein könnte. Stichworte Lobbying, Interessenvertretung etc. Andererseits wird aber auch gefordert, dass der gewählte Mandatsträger oder die Mandatsträgerin seine oder ihre ganze Schaffenskraft der Stadt zur Verfügung stellen soll. Das ist ein bisschen ein unlösbares Dilemma. Die gesetzlichen reglementarischen Grundlagen (Gemeindeordnung) in Kreuzlingen sind im Hinblick auf diese Frage recht ungenau und interpretationsbedürftig. In der Gemeindeordnung gibt es lediglich einen Artikel, welche die nebenamtliche Berufstätigkeit von Exekutivmitgliedern im Vollamt regelt. In der Praxis geht es gar nicht so sehr um eine nebenamtliche Berufstätigkeit, sondern um eine nebenamtliche weitere Amtstätigkeit. Das sind die Fälle, die in letzter Zeit Wellen geworfen haben. Zudem ist die Frage für die nicht in Vollzeit angestellten Stadträte schon gar nicht geregelt. Es stellen sich in diesem Zusammenhang also verschiedene Fragen. Diese Fragen haben wir in der Interpellation aufgeführt und sind froh, wenn der Stadtrat die aus unserer Meinung unklare reglementarische Grundlage für uns interpretiert und schildert, was seine Sicht und seine Auslegung der bestehenden Rahmenbedingungen ist und was allenfalls als Folgeschritte darauf unternommen werden müsste.